

Goldaper Kreisblatt.

— (Siebenundsechzigster Jahrgang.) —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil: Th. Kaufstadt in Goldap. — Verleger und Drucker: Th. Kaufstadt in Goldap.

Nr. 34.

Montag, den 23. August.

1909.

Amthlicher Teil.

Bekanntmachung.

Nach den von dem Bundesrat am 24. Juli d. Js. beschlossenen Ausführungsbestimmungen zu Artikel IIIa des Gesetzes vom 15. Juli 1909 wegen Abänderung des Tabaksteuergesetzes haben Zigaretten- und Zigarettenpapierfabrikanten und -händler alle am 31. August d. Js. am Schlusse der Geschäftsstunden in ihrem Besitze befindlichen Steuerzeichen für Zigaretten und Zigarettenhüllen spätestens am 3. September d. Js. an die Hebestellen zurückzuliefern.

Für das dabei einzuhaltende Verfahren sowie hinsichtlich des für die zurückgelieferten Steuerzeichen, die unbeschädigt sein müssen, zu gewährenden Erlasses ist bestimmt, daß der Hebestelle eine Anweisung der umzutauschenden Steuerzeichen unter Benützung des mit der Aufschrift „Rücklieferungszettel“ zu versehenen Bestellzettelmusters neben einem Besellszettel für die an ihrer Stelle gewünschten Steuerzeichen vorzulegen ist. Statt des Umtausches kann mit Genehmigung der Direktivbehörde eine Rückzahlung des für die Steuerzeichen entrichteten Betrags erfolgen, wenn ein Fabrikant die Herstellung oder ein Händler die Einfuhr von der Zigarettensteuer unterliegenden Waren aufhört. Auch angebrochene Vogen oder einzelne Steuerzeichen können unter Abfertigung etwa überschüssiger Bruchteile eines Pennings umgetauscht oder erstattet werden.

Für später zurückgelieferte Steuerzeichen findet ein Erlass nicht statt.

Vom 1. September d. Js. ab dürfen Zigaretten und Zigarettenhüllen aus der Erzeugungstätte oder dem Zollgewahrsam nur dann entfernt werden, wenn sie mit Steuerzeichen versehen sind, die durch einen in roter Farbe hergestellten Aufdruck: „Gesetz von 1909“ gekennzeichnet sind.

Zigaretten und Zigarettenhüllen, die vor dem 1. September d. Js. aus ihren Erzeugungstätten oder aus dem Zollgewahrsam entfernt worden sind, bedürfen einer Änderung der an ihnen angebrachten Steuerzeichen nicht.

Fabrikanten, die am 1. September d. Js. noch mit alten Steuerzeichen versehene Zigaretten in den Erzeugungstätten haben, kann von dem Hauptamt ausnahmsweise gestattet werden, diese Zigaretten ohne Änderung der Steuerzeichen gegen Zahlung des

Unterschieds zwischen den früheren und den neuen Steuerzügen aus der Erzeugungstätte zu entfernen.

Berlin, den 2. August 1909.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

gez. Köhler.

Nachstehend werden die wichtigsten Bestimmungen der **Ordnung für die Nachverzollung und Nachversteuerung von Tabakblättern und ausländischen Zigarren** mitgeteilt.

I. Waren, die der Nachverzollung oder Nachsteuer unterliegen. ~~Siehe das Nachgesetz und~~ Der Nachsteuer.

Als Nachzoll oder Nachsteuer wird erhoben

1. von allen am 15. August 1909 im freien Verkehr befindlichen, noch nicht verarbeiteten ausländischen Tabakblättern — ein Zollzuschlag von 40 vom Hundert des Wertes; —
2. von allen am 15. August 1909 im freien Verkehr des Zollinlandes befindlichen;
 - a) unbearbeiteten, ausländischen Tabakblättern in Musterform im Besitze von Verkäufern (Händlern mit ausländ. Tabakblättern) oder Agenten (Matlern, Reisenden) sowie bloß geschnittenen oder zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Betriebes unentrippt gefeuchteten ausländ. Tabakblättern . . . — 27. M. für 100 kg —
 - b) entrippten ausländ. Tabakblättern (trocken oder feucht) — 36 M. für 100 kg —
 - c) unbearbeiteten oder bloß geschnittenen oder zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Betriebes unentrippt gefeuchteten inländischen Tabakblättern . . . — 12 M. für 100 kg —
 - d) entrippten, inländischen Tabakblättern (gleichviel ob trocken oder feucht) — 16 M. für 100 kg —
3. von den am 15. August 1909 im Besitze oder Gewahrsam inländischer Händler befindlichen bereits verzollten Zigarren ausländischen Ursprungs über 1000 Stück deren Einkaufspreis 100 M. für 1000 Stück übersteigt . . . 40 M. für 1000 Stück.

Eine Nachverzollung und Nachversteuerung findet nicht statt:

- 1) für Tabakblätter, die zur Herstellung von zigarettensteuerpflichtigen Erzeugnissen verwendet werden,

- 2) für inländische Gruppen und Geizen,
- 3) für bloß geschnittene, zur Herstellung von Rau- und Schnupftabak bestimmte Tabakblätter,
- 4) für bloß geschnittene, nicht zur Herstellung von Zigarren bestimmte Tabakblätter, die in Paketen verpackt sind, oder wenn sie auf andere Weise (z. B. in Säcken oder Kisten) verpackt sind, 100 Doppelzentner nicht übersteigen,
- 5) für Tabakabfälle, die bei der Herstellung der Erzeugnisse entstanden sind (Deckenschnitt, Wickelabfall, Rippen pp.)
- 6) für Halberzeugnisse aller Art (gesofte, entlaugte, gepommene Tabakblätter sowie Tabakblätter, die sich in Rau- und Schnupftabakfabriken in einem vorbereitenden Herstellungsverfahren befinden),
- 7) für unbearbeitete ausländische Tabakblätter, die sich im Besitze von Kleinhändlern befinden und unmittelbar an den Verbraucher — Konsumenten — abgegeben werden, bis zu einem Vorrat von 5 Doppelzentnern,
- 8) für die im Besitze von **anderen** Verkäufern als den vorstehend bezeichneten Kleinhändlern befindlichen unbearbeiteten ausländischen Tabakblättern, die noch nicht an einen Verarbeiter verkauft sind, ausgenommen die Muster.
(In diesem Falle [Ziffer 8] sind die Tabakblätter von dem Besitzer, sofern ihm vom Hauptamt nicht gestattet ist, für die Abgabe in kleinen Mengen einen Teil seines Vorrats an Tabakblättern auch ohne vorausgesetzten Verkauf an einen Verarbeiter zur Verzollung zu bringen, unverzüglich auf eine öffentliche Niederlage oder ein lediglich für die bezeichneten Tabakblätter bestimmtes Privatlager unter amtlichem Mitverluß zu bringen und müssen dort bis zum Verkauf und zur Weitergabe an einen Verarbeiter verbleiben.)

II. Anmeldungspflicht.

Jeder, der am 15. August 1909 Waren im Besitze oder Gewahrsam hat, die der Nachverzollung oder Nachversteuerung unterliegen ferner

jeder **Verarbeiter** von Tabakblättern (Fabrikant von Tabakerzeugnissen), der am 15. August 1909 unverzollte ausländische Tabakblätter in einer öffentlichen Niederlage oder in seinem Privatlager unter amtlichem Mitverluß lagern hat, ist verpflichtet,

diese Waren der Zollstelle des Bezirks, in dem sich seine **Hauptniederlassung** befindet, **bis zum 21. August 1909** anzumelden. Jeder Anmeldepflichtige hat eine Hauptanmeldung und außerdem so viele Unteranmeldungen, diese in doppelter Ausfertigung, abzugeben als Zollbezirke für die **Lagerorte** der anzumeldenden Tabakblätter oder Zigarren in Betracht kommen. Zur Anmeldung sind **Vordrucke** zu benutzen, die von den Zollstellen unentgeltlich geliefert werden. Sie sind bei diesen anzufordern.

Die Anmeldepflichtigen haben den mit der Nachprüfung beauftragten Beamten die Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen sowie die Hilfsmittel (Wiegegerätschaften und dergl.) zur Verfügung zu stellen, die nötig sind, um die amtlichen Feststellungen vorzunehmen.

Die vom 15. August 1909 bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung erfolgten **Veränderungen der an-**

gemeldeten Vorräte durch Zu- oder Abgang sind den Beamten, bevor sie mit der Nachprüfung beginnen, mitzuteilen und auf Erfordern näher nachzuweisen. Die auf der Hauptanmeldung abgedruckte Anleitung ist genau zu beachten.

Bei Mischungen von ausländischen und inländischen Tabakblättern sind die Bestandteile der Mischung in den Anmeldungen mit der Bezeichnung „Teil einer Mischung“ getrennt anzuführen.

Bei Mischungen entrippter, zur Herstellung von Zigarren bestimmter Tabakblätter mit gewalzten Rippen ist der aus den **Rippen** bestehende Teil der Mischung in der Anmeldung **nicht**, der **andere** Teil mit der Bezeichnung „Teil einer Mischung“ aufzuführen; ebenso ist zu verfahren bei Mischungen von für Rauchtobakzwecke geschnittenen Tabakblättern mit Rippen. Verkäufer pp., die unbearbeitete ausländische Tabakblätter in Musterform zum Einheitslag von 27 M. für den Doppelzentner nachverzollen, haben in der Anmeldung zu erklären, daß diese für Musterzwecke bestimmt sind oder bereits zu solchen verwendet wurden. Hängende oder in losen Häufen liegende inländische Tabakblätter können nach ihrem **geschätzten** Gewicht angemeldet werden, wenn in der Anmeldung erklärt wird, daß ihre Schätzung nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist. Das angemeldete Gewicht ist in der Anmeldung mit dem Vermerke „Schätzungsgewicht“ zu versehen. **Als Einheitspreis der Zigarren** gilt der vom Besitzer (Händler) gezahlte oder zu zahlende (ihm in Rechnung gestellte) Preis ohne Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen irgend welcher Art (Zoll, Speise, Porto, Rabatt, Fracht pp.). Für unangemeldete am 15. August 1909 im Besitze von Händlern befindliche ausländische Zigarren ist, sofern sie nicht zu der nachzollfreien Menge von 1000 Stk. gehören, auf Verlangen jederzeit der Nachweis zu führen, daß sie zu einem Preise von nicht über 100 M. für 1000 Stk. von dem Händler, in dessen Besitze sie sich befinden, angekauft worden sind.

III. Zahlungspflicht.

Die Nachzoll- oder Nachsteuerbeträge werden dem Zahlungspflichtigen von der Zollstelle mitgeteilt und sind **innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Zahlungsaufforderung** einzuziehen.

Gegen Sicherheitsstellung erfolgt Stundung bis zum 25. Januar 1910.

Die Erhebung des Zollzuschlagbetrages für den für einen Verarbeiter auf öffentlichen Niederlagen oder Privatlagern lagernden Tabak erfolgt erst beim Eintritt des Tabaks in den freien Verkehr.

IV. Strafen.

Die Unterlassung der Anmeldung wird als Zollbetrug oder Tabaksteuerhinterziehung bestraft. Die unrichtige Ausstellung einer Anmeldung oder eines Antrages auf Wertbeglaubigung zum Zwecke der Zoll- oder Steuerhinterziehung wird wie die unrichtige Ausstellung einer Wertanmeldung oder Rechnung bestraft (§ 10 des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 1909).

V. Vermerkweis.

Für alle am 15. August 1909 im freien Verkehr befindlichen, noch **nicht verarbeiteten ausländischen** Tabakblätter (ausgenommen Muster) ist unter Benützung der zurückerhaltenen Ausfertigung der Anmeldung **bis zum 4. September 1909** der Zoll-

stelle **der Wert** nachzuweisen, für den auf einer öffentlichen Niederlage oder einem Privatlager unter amtlichem Mitverschuß für einen Arbeiter lagern den Tabak bereits **bis zum 21. August 1909**, sofern nicht das Hauptamt die Frist verlängert.

Wert ist der vom Arbeiter gezahlte oder zu zahlende Preis ohne Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen (Zoll, Spesen, Porto, Fracht pp.). Behufs Glaubhaftmachung des Wertes kann die Vorbringung der Rechnung gefordert werden, im Falle ihres Verlustes genügt unter gewissen Bedingungen die Vorlage der Geschäftsbücher und sonstigen Schriftstücke.

Bei Tabakblättern, die zu einem **Durchschnittspreis für mehrere Klassen** gekauft sind, ist für jede Klasse dieser Durchschnittspreis als Wert anzumelden; der Arbeiter ist jedoch befugt, einen anderen Wert als den Durchschnittspreis anzumelden. In diesem Falle hat er den Wert jeder Klasse durch den Vermerk „Schätzungswert“ kenntlich zu machen und durch Rechnungen u. dgl. zu begründen. Bestehen auch nach Vorlegung der Rechnungen u. dgl. noch Bedenken gegen die Zulänglichkeit der eingestellten Werte, so sind die Zollbehörden befugt, auch auf andere Weise die Richtigkeit der angegebenen Werte nachzuprüfen.

VI. Wertbeglaubigung.

Hat ein Arbeiter einen Teil einer gekauften Tabakmenge noch unverzollt bei einem inländischen Verkäufer oder im Auslande lagern, einen andern Teil dieser Menge zur Nachverzollung oder zur Feststellung des Zollzuschlages angemeldet, so ist ihm auf **seinem Antrag** eine Wertbeglaubigung für jede einzelne Tabaksorte zu erteilen, für deren Wert er die Beglaubigung nachsucht.

Der in doppelter Ausfertigung abzugebende Antrag muß folgende mit der Bescheinigung der Richtigkeit versehene Angaben enthalten: Name und Wohnort des Verkäufers und Arbeiters, Tag des Kaufes, Ursprungsland, die übliche Bezeichnung der Tabakart, Zahl der noch unbezogenen Packstücke, deren Roh- und Reingewicht und Bezeichnung der Anmeldung und die Nummer, unter der der bereits bezogene Teil der gleichen Tabaksorte abgeführt ist, sowie den in der Anmeldung aufgeführten Wert.

Die Wertbeglaubigung macht für spätere Zollabfertigungen des darin bezeichneten Tabaks, sofern gegen die Richtigkeit des abzufertigenden und des in der Wertbeglaubigung bezeichneten Tabaks kein Bedenken besteht, eine erneute Wertfeststellung und eine konsularische Beglaubigung entbehrlich. Sie tritt an die Stelle der Rechnung und der Schätzung und ist stets mit der Wertanmeldung über den zur Abfertigung gebrachten Teil vorzulegen.

VII. Wertabschlag.

Für ausländische Tabakblätter, die ein Arbeiter vor **dem 15. August 1907** gekauft hat, kann im Falle eines nachgewiesenen Wertrückganges um nicht weniger als 10 vom Hundert des Kaufpreises in die Anmeldungen **unter bestimmten bei den Zollstellen zu ersiehenden Voraussetzungen** ein Wert eingestellt werden, der durch Abschlag vom Kaufpreise gebildet wird. Der Abschlag darf 10 bis höchstens 30 vom Hundert des Kaufpreises betragen. Der durch Abschlag gebildete Wert ist auch in die etwa beantragte Wertbeglaubigung einzustellen und sowohl

in den Anmeldungen wie in dem Antrag auf Wertbeglaubigung vom Anmelder durch den Vermerk „nach Abschlag von (z. B. 25, 20, 30, 15, 12 oder) 10 vom Hundert des Kaufpreises“ kenntlich zu machen.

Der sich nach dem ursprünglichen Kaufpreis ergebende Wert aller Tabakblätter, auf die ein Wertabschlag gemacht ist, darf nicht mehr als den zehnten Teil des Wertes (Kaufpreises) aller am 15. August 1909 nachweislich im Eigentume des Arbeiters befindlichen unbearbeiteten ausländischen Tabakblätter betragen.

Goldap, den 19. August 1909.

Der Landrat.

Nachdem jetzt mit der Erneuerung der Decklage auf den Chausseen begonnen worden ist, bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die Dampfwalze bis zum 27. d. Mts. auf der Strecke zwischen Catharinenhof und Dubeningken arbeitet. Vom 27. August bis 4. September ist dieselbe auf der Strecke Wyszupönen-Kallweitschen, vom 4. September bis 15. September auf der Provinzialchaussee zwischen Kosaken und Dzingellen und vom 15. bis 20. September zwischen Gr. Bronken und Marczinowen tätig. Die Herren Ortsvorsteher der betreffenden Ortschaften haben dieses wiederholt in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Eingeweihten zu bringen.

Goldap, den 18. August 1909.

Der Landrat.

Achtung vor Schwindlern!

Öffentliche Bekanntmachung.

Einige ausländische Schwindler, die mit spanischen Verbrechern in Verbindung stehen, sind seit einiger Zeit auf den Trid verfallen, Briefe an Kaufleute aller Nationen zu schreiben und zwar unter Zuhilfenahme der internationalen Handelsregister. In diesen Briefen bitten sie die Adressaten, nach Spanien zu reisen, um eine hohe Summe in Banknoten, die sie von einem betrügerischen Bankrott unterschlagen hätten, retten zu können. Sie selbst befänden sich im Gefängnis und versprächen für die Hilfe den dritten Teil des geretteten Vermögens.

Diese und noch viele andere Vorspiegelungen werden unvorsichtigen Leuten gemacht.

Um die Empfänger der Briefe zu überzeugen, werden auch vielfach Copien von **falschen** Dokumenten beigelegt.

Die spanischen Behörden ersuchen daher die Reisenden, die aus diesem Grunde nach Spanien kommen, ihre Reise nicht weiter fortzusetzen, da alles, was diese Schurken schreiben, **falsch** ist.

Zu bemerken ist noch, daß die spanische Behörde für alle Angaben, die zur Festnahme der Verbrecher führen können, sehr verbunden ist.

Die Oberpolizeidirektion.

Vorstehende Warnung der Oberpolizeidirektion zu Madrid vor spanischen Schatzschwindlern bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Goldap, den 14. August 1909.

Der Landrat.

Meine Bekanntmachung vom 15. v. Mts. (S. 193) ist durch Ermittlung der in Neussen, Kreises Angerburg, gestohlenen Pferde pp. erledigt.

Goldap, den 14. August 1909.

Der Landrat.

Die Neuwahl der Mitglieder und Stellvertreter der Einkommensteuer-Voreinschätzungs-Kommission betreffend.

Mit Bezug auf Artikel 44 der Ausführungs-Anweisung vom 25. Juli 1906 zum Einkommensteuergesetz vom 19. Juni 1906 wird der Magistrat hierseits, sowie die Guts- und Gemeindevorstände darauf hingewiesen, daß die Wahl- und Ernennungsperiode der Mitglieder und Stellvertreter (auch der Vorsitzenden pp.) der Voreinschätzungs-Kommissionen mit dem Beginn der Vorarbeiten für die Veranlagung pro 1910 **abläuft**.

Die **jämlichen** Mitglieder und Stellvertreter scheiden mit dem gedachten Zeitpunkte aus, dieselben können jedoch wieder gewählt werden.

Die Zahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter ist von der Königl. Regierung festgesetzt und in dem nachstehend abgedruckten Verzeichnis angegeben.

Wählbar sind nur Einwohner des Gemeinde- oder Gutsbezirks, welche preußische Staatsangehörige sind, das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Die Wahl erfolgt auf drei Jahre pro 1910, 1911 und 1912.

In der Stadt Goldap hat die Stadtverordneten-Versammlung, in den Landgemeinden haben die Gemeindeparlamentarier die Mitglieder und deren Stellvertreter zu wählen.

Von einer bestimmten Höhe des Einkommens, insbesondere von dem Bezuge eines solchen von mehr als 900 Mark ist die Wählbarkeit **nicht** abhängig, die Wahl der Kommissionsmitglieder und deren Stellvertreter wird namentlich auf Personen zu lenken sein, welche Geschäftskunde besitzen und mit den Verhältnissen der Steuerpflichtigen vertraut sind. Insbesondere ist namentlich in der Stadt darauf zu halten, daß eine genügende Anzahl von Kommissions-Mitgliedern mit einem Einkommen **unter 900 Mark** gewählt wird.

In Ortschaften, in welchen mehrere Kommissionsmitglieder zu wählen sind, ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Arten des Einkommens (Kapitalvermögen, Grundvermögen, Handel und Gewerbe, Gewinnbringende Beschäftigung) unter den gewählten Mitgliedern nach Maßgabe der in dem betreffenden Bezirk obwaltenden Einkommensverhältnisse tunlichst vertreten sein müssen.

Zur Ablehnung oder zur Niederlegung vor Ablauf der Wahl- (Ernennungs-) Periode berechtigten folgende Entschuldigungsgründe:

- a) anhaltende Krankheit;
- b) Geschäfte, die eine häufige oder lange andauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
- c) das Alter von 60 Jahren;
- d) die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes;
- e) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeindevertretung oder, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstandes eine günstige Entschuldigung begründen.

f) ferner sind auch Mitglieder, die bereits drei Jahre der Kommission angehören, zur Ablehnung der Wahl berechtigt.

Wer sich ohne einen der vorstehend bezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, das Amt als Mitglied oder Stellvertreter zu übernehmen oder drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Pflichten der Mitgliedschaft tatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeindevertretung und, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstandes für einen Zeitraum von 3—6 Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Teilnahme an der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde für veräußigt erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker als die übrigen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden.

Den Magistrat und die Gemeindevorstände erlaube ich, unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen mit den Wahlen in ortsüblicher Weise **ungefäumt** vorzugehen und die entstandene Verhandlung nach dem unten abgedruckten Muster **spätestens bis zum 15. September cc zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen**.

In den Gutsbezirken hat der Gutsvorsteher oder Gutsvorsteher-Stellvertreter das Mitglied der Kommission und seinen Stellvertreter zu bezeichnen und mir gleichfalls **bis zum 15. September cc** namhaft zu machen, andernfalls kostenpflichtige Abholung erfolgen müßte.

Selbstverständlich bleibt es dem Gutsvorsteher überlassen, sich selbst zum Mitglied oder Stellvertreter zu ernennen. Zur Abholung können als Mitglieder und Stellvertreter Einwohner aus dem Voreinschätzungsbezirk Seitens der Gutsvorsteher ernannt werden.

Goldap, den 19. August 1909.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

M u s t e r
über die Wahl der Voreinschätzungs-Kommissions-Mitglieder und der Stellvertreter.
Verhandelt im Schulzenamt zu . . . am . . . ten 1909
Voreinschätzungsbezirk Nr. . . .

In der auf heute ortsüblich zusammenberufenen Gemeindeversammlung wurden behufs Voreinschätzung der Einkommensteuer für die Steuerjahre 1910/1912 folgende Personen durch Stimmenmehrheit in die Voreinschätzungs-Kommission gewählt.

- a) als Mitglieder
 1.
 2. u. s. w.
- b) als Stellvertreter
 1.
 2. u. s. w.

Die Gewählten erklären sich zur Annahme der Wahl bereit.

v. g u.
Unterschrift der Gewählten.
a. u. s.
Der Gemeinde-Vorsteher.
(Unterschrift.)

Verzeichnis

der gebildeten Einkommensteuer-Voreinschätzungsbezirke und die Anzahl der zu wählenden
Kommissionsmitglieder.

Zu den Bezirken gehören		Kommissionsmitglieder			Zu den Bezirken gehören		Kommissionsmitglieder			
Gemeinden	Selbstständige Gutsbezirke	Gewählte	Ernannte, einschl. des Vorsitzenden	Gesamtzahl	Nr. des Voreinschätzungs- bezirks	Gemeinden	Selbstständige Gutsbezirke	Gewählte	Ernannte, einschl. des Vorsitzenden	Gesamtzahl
Kallweitzchen		2	1	9		Blindischten		1		
Byhupönen		1				Badungkehmen	Al. Bludßen	2		
Masuttkehmen		1						1		
Mibbenischten		1				Szabojedon		1		
Mibjcherningten		1				Gr. Bludßen		1		
Kraginnen		1			9	Budweirschten		2	1	8
Kuifen		1				Waugkehmen		2		
Dobawen		1	1	10		Weschtrapchen		1		
	Gut Jodupönen	1				Koziolken		1		
Zauslesowen		1					Ostrowen	1		
Billehnen		1			10	Mlinicken		1	1	8
Murinnen		1					Gurnen	1		
Reddichen		1					Babken	1		
Serteggen		1				Szielasken		2		
Kraßlauken		1				Pröken		1		
Kengsupchen		1					Wittichsfelde	1		
Szittkehmen		3	2	9		Hegelingen		2	1	8
Bellkawen		1			11		Dorichen	1		
Budweitzchen		1					Wilkaffen	1		
	Forstgutsbezirk					Dziengellen		2		
	Szittkehmen	1				Sattynchen		1		
	Gold. Forstgebiet					Regellen		2	1	8
	Nassawen				12	Friedrichowen		1		
	(Kuifen, Bell- kawen, Binnen- walde)	1				Kojaken		1		
		1	1	10		Kojaken		2		
Staisgirren		1				Collnischten		1	1	7
	Gut Ablersfelde	1			13	Mittel-Jodupp		1		
Keppurdeggen		1				Gr. Jodupp mit		2		
Dagutischen		1				Czarnowken		1		
Babbeln		1				Jörtischten		2		
Babindßen		2					Gehlweiden	1		
Gollubien		1					Rafowen	1	1	10
Kögskehmen		1			14	Schuiten		1		
Magnorkehmen		1	1	6		Gr. Kummetschen		2		
Murfallen		1				Al. Kummetschen		1		
Staatshausen		1				Schillinnen		1		
Upedamischten		1				Buttuhnen		3		
Präroslehnen		1					Frstgtsbez. Goldap	1		
Dubeningten		2	1	8	15	Kuifen		1	1	10
Sinnawen		1				Gr. Dumbeln		1		
Sbergallen		1				Ballupönen		1		
Chemelkehmen		1				Samontien		1		
Lopen		2				Liegetrocken		1		
Rogainen		1	1	7		Grilskehmen		1		
	Rogainen	1				Czerwonnen		1		
	Catharinenhof	1				Morathen		1		
Marlinowen		1				Barkehmen		1		
Czarnen		1			16	Jatlonsken		2	1	7
Summowen		1				Kosmeden		1		
Blindgallen		1	1	8		Stötchen		1		

K o p f w i e v o r.

	Gr. Bronken		1		25	Szardeningfen		1
	Amberg		1				Babbeln Dom.	1
17	Johannisberg		2	1	6	Wannaginnen		1
	Pierrafchen		1			Grobliſchen		1
	Sugfen		1			Gr. Gudellen		1
	Tartarren		1			Kl. Gudellen		1
						Dieſehnen		1
18	Grabowen		2	1	12	26	Kaſemeken	1
	Juchneirſchen		2			Öbergallen		1
	Sotollen		1			Eggleniſchen		1
	Flöhen		1			Dafehnen		1
	Gr. Koſiſko		1			Griſchfehmen		1
	Kl. Koſiſko		1			G. Leſuhnen		1
	Dſöwen		1					
	Neutersdorf		1			27	Kiauten	1
	Marczinowen		1				Kiauten Dom.	1
19	Bodſchwingfen		2	1	12		Stertsberg	1
		Eichenort	1					1
	Glowlen		2			Tereln		2
	Kalkriſchen		1			Freiberg		1
	Kaujeihen		1			Užupönen		1
	Gerehliſchen		1			Woponariſchen		1
	J. ſiorfen		2			28	Traktiſchen	1
		Herzogſthal	1				Warkallen	1
20	Friedrichswalde		1	1	6		Rominten	4
	Glaſau		1				Szeldehmen	2
	Rudſien		1				Kl. Jodupp	1
	Kamionten		1			29	Jſlandſen	2
		Kowalken	1				Wakuniſchen	1
21	Dunenfen		2	1	9		Serguhnen	1
	Altenbude		1				Wallädſen	1
	Wiersbianken		1				Warnen	1
	Rothebude mit						Pöwgallen	1
	Bömfabude		1					1
		Blandau	1			30	Langtiſchen	2
		Forſtgeb. Rothe-						1
		bude, Goldawer	1				Theweln	1
		Forſtgußbezirk					Didſullen	2
		Herdtwalde (D-					Budſedehlen	1
		ſchewo, Theer-	1				Schackeln	1
		ofen, Borreck)						
22	Schlangen		2	1	10	31	Elluſchönen	1
	Stonupönen		1				Melbtienen	2
	Szeeben		1				Pickeln	1
	Schaltinnen		1				Randohnen	1
	Jodſen		1				Ezerwonnen	1
	Wilkatiſchen		1					1
	Kl. Dumbeln		1			32	Wartſchen	1
	Jurgaitſchen		1				Woguhnen	1
23	Ringtiſchen		1	1	8		Deeden	1
	Malenfen		1				Kiaunen	1
	Murgtiſchen		1					1
	Starupnen		1			33	Tollmingfehmen	1
	Gawaiten		2					1
	Kurnehnen		1				Tollmingfehmen	1
24	Blawtiſchen		1	1	7		Samontienen	1
	Pelludſen		1					1
	Loyfen		1					1
	Stutatiſchen		1					1
	Gulbeniſchen		1					1
	Stumbern		1			34	Goldap (Stadt)	5

von beachtenswerter Seite ist höheren Orts dahin-
gewiesen worden, daß die auf den Straßen
gehaltenen Mineral-Wässer, wie Selterwasser,
Wasser u. a. m. an die Abnehmer stets eiskalt
geliefert werden und daß der Genuß so kalten Wassers
häufige Verdauungsstörungen von längerer Dauer
verursachen kann (siehe).

Die Verkäufer von Mineral-Wässern im Aus-
lande veranlasse ich daher, das Getränk nur in
der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden
Temperaturgrade von etwa 10° Cels. abzugeben. Zu-
dem wird das Publikum vor dem Genuß eiskalter
Wässer überhaupt, insbesondere aber der Mineral-
wässer gewarnt.

Goldap, den 14. August 1909.

Der Landrat.

**vorsteher für den Gesamtschulverband Weich-
kenpchen ernannt.**

Goldap, den 18. August 1909.

Der Landrat.

**Königliche höhere Maschinenbauschule
in Breslau.**

Der nächste Kursus beginnt am 14. Oktober
1909.

Zum Eintritt sind erforderlich: die Berechtigung
zum einjährig-freiwilligen Militärdienst und 2jährige
praktische Betätigung.

Die Schule bildet Techniker für den Betrieb
und das Konstruktionsbureau aus; ihre Reisezeugnisse
befähigen für die Stellungen der technischen Eisen-
bahnsekretäre und der Betriebsingenieure bei der
Staatsbahnverwaltung sowie zum Konstruktionssekretär
der Kaiserlichen Marine.

Das Programm wird kostenfrei zugesandt.

Der Direktor.

Die Königliche Regierung hat den **Pfarrer
Wagner in Dubeningken zum Verbands-**

Nichtamtlicher Teil.

**Keine Preis-Erhöhung!
Kathreiners Malzkaffee**

wird nach wie vor zu den seitherigen Preisen
in allen einschlägigen Geschäften abgegeben. —
Wegen seines angenehmen aromatischen Ge-
schmackes, seiner absoluten Bekömmlichkeit und
seiner Billigkeit wird er täglich von Millionen
Menschen getrunken. Man achte beim Ein-
kauf auf die Schutzmarke: das Bild und
die Unterschrift des Pfarrers Kueipp und
die Firma Kathreiners Malzkaffee-Fabriken.

Oberförsterei Bendtwalde.

Mittwoch den 25. August 09 von vorm. 9 Uhr ab
in **Budzischen Holzverkaufstermin** statt. Es kommen aus allen Schutzbezirken Nutz-
Brennholz zum Ausgebot.

Große Anzahl gebrauchte sehr gut erhaltene

serne Bassins

ganz geeignet für Wasserversorgung von
Häusern hat äußerst billig abzugeben.

**E. Bieske, Pumpenfabrik
Königsberg i. Pr.**

Bur Herbstbestellung

offeriert sämtliche

Düngemittel

J. Krumm,

Goldap.

Technikum Höhere Lehranstalt.
Ingenieur-, Techniker-,
Werkmeister-, Masch.-Bau-,
Elektrotechn. Progr. frei. **Neustadt**
— I. Meckl. —

Landwirte!

vergesst beim Düngen die

Kalisalze

nicht, denn nur durch eine Volldüngung mit Kalisalz erntet man

Höchsternten.



Auskunft und ausführliche Broschüren jederzeit kostenlos durch die Landwirtschaftliche Auskunftsstelle des Kalisyndikats G. m. b. H., Königsberg i. Pr., Heumarkt 14.

Oberförsterei Rominten.

Donnerstag, den 26. d. Mts.

Holztermin im Koch'schen Hotel zu Szittkehmen von 9 Uhr vorm. ab. Es kommen zum Verkauf Nadel-, Bau- und Brennholz aus allen Schutzbezirken nach Vorrat und Begehr.

MEYERS *Vollständig von A—Z ist erschienen:*

Sechste, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage

GROSSES KONVERSATIONS-

Mehr als 150,000 Artikel auf 18,508 Seiten Text

16,800 Abbildungen 526 Tafeln und Kart.

20 Bände in Halbleder geb. zu je 10 Mark... Prospekte u. Probehefte liefert jede Buchhandlung

LEXIKON

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig